



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: „Kirche außer Haus“ mit Feuerschale  
Datum/Uhrzeit: a) 24.02.2026, 15:30 Uhr – 17:30 Uhr  
b) 24.03.2026, 15:30 Uhr – 17:30 Uhr  
c) 21.04.2026, 15:30 Uhr – 17:30 Uhr  
Veranstaltungsort: Stadtplatz Lobeda West, 07747 Jena

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

#### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

- 1.1. Während den Veranstaltungen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
- 1.3. Die Veranstaltungen sind antragsgemäß um 17:30 Uhr zu beenden.

#### 2. Feuer

- 2.1. Es ist eine Feuerschale zu verwenden, welche sicherstellt, dass der Untergrund nicht verschmutzt oder beschädigt wird.

- 2.2. Die Feuerschale ist mit einem ausreichenden Anstand zu den umliegenden Gebäuden aufzustellen, sodass ein Übergreifen des Feuers durch Funkenflug ausgeschlossen werden kann.
- 2.3. Als Brennmaterial darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes und mindestens zwei Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Das Verbrennen anderer Materialien sowie Baum- und Strauchschnitt oder Laub ist untersagt.
- 2.4. Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- 2.5. Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 2.6. Es sind geeignete Löschmittel vorzuhalten (z.B. Sand, Wasser, Feuerlöscher etc.).
- 2.7. Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- 2.8. Ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abhalten des Feuers untersagt.

### **3. Abfallwirtschaft**

- 3.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 3.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 3.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### **4. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

- 4.1. Es ist sicherzustellen, dass während den Veranstaltungen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sauberkeit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Entstandene Verschmutzungen oder Schäden sind umgehend auf Kosten des Veranstalters ordnungsgemäß und fachgerecht in Abstimmung mit dem Kommunalen Service Jena zu beseitigen.
- 4.2. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 4.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltungen Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

- 4.4. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 4.5. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 4.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 4.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 4.8. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.